



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 076-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.206

Eingereicht am: 24.04.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in)
Gagnebin (Tramelan, SP)
Ochsenbein (Bévilard, SVP)
Jeanneret (St-Imier, FDP)
Saïd (Biel/Bienne, SP)
Pauli (Nidau, FDP)
Gerber (Reconvilier, EVP)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)
von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Tobler (Moutier, SVP)
Hess (Nidau, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Regierungsstatthalterwahlen – Regelung einer absurden Situation

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Artikel 2 des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG, BSG 152.321) dahingehend zu ändern, dass als Wählbarkeitsvoraussetzung verlangt wird, dass die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die Wahl in das Regierungsstatthalteramt zur Verfügung stellen, ihren Wohnsitz im Verwaltungskreis haben, in dem sie sich zur Wahl stellen.
2. Artikel 2 Absatz 1 RStG dahingehend zu ändern, dass die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.
3. zu prüfen, ob die Anzahl Unterschriften, die für die Einreichung einer Kandidatur erforderlich sind, erhöht werden kann, und entsprechend Artikel 116 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) zu ändern.

Begründung:

Der geltende Wortlaut von Artikel 2 RStG lautet:

Art. 2 Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹ *Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person, die das ordentliche Pensionierungsalter bei Amtsantritt noch nicht erreicht hat.*

Bei der Einreichung der Listen (17. März 2025) für die Erneuerungswahlen des Regierungstatthalteramtes des Verwaltungskreises Berner Jura kam es zu einer Absurdität. Ein in Lausanne lebender Kandidat der Partei «Rassemblement romand patriote» (RRP) kandidierte gegen die amtierende und erneut kandidierende Regierungstatthalterin des Berner Juras. Das Berner Gesetz ermöglicht derzeit diese abenteuerliche Situation, die es jemandem aus einem anderen Kanton erlaubt, für das Regierungstatthalteramt im Kanton Bern zu kandidieren. Nur bei einer Wahl zum Regierungstatthalter oder zur Regierungstatthalterin ist es erforderlich, den Wohnsitz danach in den betreffenden Verwaltungskreis zu verlegen (Art. 3 RStG).

Diese unpassende Situation hat ihren Preis, da die Stimmberechtigten des Verwaltungskreises Berner Jura am 18. Mai 2025 an die Urne gerufen werden, obwohl an diesem Tag keine anderen Wahlen auf Bundes- oder Kantonsebene stattfinden. Schätzungen zufolge kostet die Durchführung dieser Wahl im Berner Jura etwa 50 000 Franken, eine Summe, die von den Gemeinden und vom Kanton getragen werden muss. Hinzu kommen die indirekten Kosten (Versand, Betrieb der Stimm- und Auszählungslokale usw.).

Für die Berner Stimmberechtigten ist schwer nachvollziehbar, dass ein Kandidat aus dem Kanton Waadt, der Mitglied einer unbekannten Partei ist und den Berner Jura offensichtlich nicht kennt, kandidieren kann und so ein unnötiges Aufbieten der Stimmberechtigten provoziert. Unter dem geltenden Gesetz könnte es auch in jedem anderen Verwaltungskreis des Kantons Bern zu einer solchen Situation wie im Berner Jura kommen.

Um zweckbedingte Umzüge zu vermeiden und um sicherzustellen, dass die Kandidierenden ein Minimum an Verankerung im Verwaltungskreis haben, in dem sie sich zur Wahl stellen, sollten die Kandidierenden in kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein. Dies würde bedeuten, dass sie seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Verwaltungskreises, in dem sie kandidieren, wohnhaft sein müssen, bevor sie als Kandidatin oder Kandidat aufgestellt werden können.

Schliesslich wäre es angebracht, dass der Regierungsrat die Möglichkeit prüft, die Anzahl der Unterschriften, die für die Einreichung einer Kandidatur erforderlich sind, zu erhöhen. Nach Artikel 116 Absatz 1 PRG muss jeder Wahlvorschlag von mindestens zehn im Verwaltungskreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Diese Zahl ist zu niedrig und könnte leicht erhöht werden, ohne dass dies ein Hindernis für eine Kandidatur wäre, aber auch, um den Kandidierenden mehr Legitimität zu verleihen.

Wir fordern, dass der Regierungsrat die Wählbarkeitsvoraussetzungen in Artikel 2 RStG dahingehend präzisiert, dass von Personen, die für das Regierungstatthalteramt kandidieren, verlangt wird, dass sie im Verwaltungskreis, in dem sie kandidieren, wohnhaft sind (neu zu formulierende Wählbarkeitsvoraussetzung) und dies seit mindestens drei Monaten (Hinzufügen der Stimmberechtigung in kommunalen und kantonalen Angelegenheiten, zusätzlich zur bereits vorgesehenen Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten). Wir fordern den Regierungsrat zudem auf zu prüfen, ob die Anzahl Unterschriften, die für eine Kandidatur erforderlich sind (Art. 116 PRG), erhöht werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat